



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 57

Seite 1

25. August 2005

---

## INHALT

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Medieninformatik / Media Informatics des Fach-  
bereichs VI der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Medieninformatik / Media Informatics  
des Fachbereichs VI – Informatik und Medien  
der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 01.02.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik:

### **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medieninformatik nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### **§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan**

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung und der Ordnung für Praxisphasen der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VI ist zu beachten.

### § 3 Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Ziel des Studiums ist es, den speziellen Anforderungen, die an die berufliche Kompetenz von Medienfachleuten gestellt werden und der Vielfalt der neuen technischen Möglichkeiten von Informatik und Multimedia zu entsprechen. Arbeitsfelder der Medieninformatikerin / des Medieninformatikers ist z. B. die Entwicklung multimedialer Informations- und Kommunikationssysteme. Daher werden zum einen im Rahmen des Studiums Kenntnisse aus dem Medienbereich vermittelt, wie z. B. fundiertes Wissen im Bereich Typografie, Bild-, Audio- und Videobearbeitung, etc. Mit diesem Wissen sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, mit Grafiker/innen/n und Designer/innen/n zusammenzuarbeiten. Auf der anderen Seite werden informationstechnische Grundlagen vermittelt, die insbesondere dazu befähigen sollen, im Bereich „Neue Medien“ tätig zu sein. Zu diesen Grundlagen zählen u. a. Kenntnisse in Programmiersprachen, Datenbanken, Netzwerktechnologien, etc. Für beide Bereiche – Medien und Informationstechnik – werden die nötigen naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Die Ausbildung soll die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, nicht nur Softwarepakete / Werkzeuge zur Medienherstellung und -bearbeitung zu bedienen, sondern auch dazu, solche Produkte selber zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Technik, sondern der Mensch mit seinen individuellen Anforderungen als Nutzer solcher Systeme.
- (2) Die beiden Studiengänge Bachelor Medieninformatik und Master Medieninformatik bilden zusammen ein konsekutives System.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für den gehobenen Dienst.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung für das Studium gilt grundsätzlich eine Fachhochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife.
- (2) Eine praktische Vorbildung von 13 Wochen vor Beginn des Studiums ist zusätzlich Voraussetzung zur Zulassung zum Studium. Davon sind mindestens 8 Wochen vor der Immatrikulation nachzuweisen. Näheres dazu regelt die Anlage 1.
- (3) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. Für Bewerbungen auf der Grundlage des § 11 BerlHG werden für den Studiengang Medieninformatik insbesondere Berufsausbildungen und Fachrichtungen entsprechend Anlage 1 angesehen. Studierende, die nach § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert sind und die endgültige Immatrikulation nicht erreichen, dürfen das Studium nicht weiterführen. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung.

### § 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst 6 Fachsemester. Darin sind enthalten im 5./6. Fachsemester ein begleitetes Praxisprojekt (s. Anlage 2) mit anschließender Präsentation und im 6. Fachsemester die Abschluss-Arbeit.

- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 3 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

#### **§ 6 Durchführung des Lehrangebots**

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt zu jedem Semester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflicht-Modul zweimal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

## **Praktische Vorbildung**

### **1. Vorpraktikum**

1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen, entsprechend 65 Arbeitstagen, vorweisen. Davon sind mindestens 8 Wochen vor der Immatrikulation nachzuweisen. Bis zum Ende des 3. Semesters müssen die fehlenden Wochen nachgewiesen werden.

1.2 Inhalt und Umfang der nach dieser Ordnung mindestens erforderlichen praktischen Tätigkeit werden unter 2. Ausbildungsplan genannt.

1.3 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

1.4 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

### **2. Ausbildungsplan**

Während des Vorpraktikums sollten mehrere berufsbezogene Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u. a.

- Computertechnik,
- Softwareentwicklung,
- Film- und Fernsehproduktion,
- Projektmanagement und –steuerung,
- Multimedia,
- Produktgestaltung,
- weitere Tätigkeitsbereiche, soweit sie inhaltlich zu den Ausbildungsinhalten der Medieninformatik passen.

Mindestens die Hälfte der Tätigkeiten des Vorpraktikums soll im IT-Tätigkeitsfeld absolviert werden. Der/die Praktikant/in sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozess der angegebenen Tätigkeitsfeldern einbezogen werden.

### **3. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerIHG**

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann ganz oder teilweise auf die praktische Vorbildung angerechnet werden.

Berufsausbildungen aus den Fachrichtungen Daten- und Informationstechnik, Netzwerktechnik und Medienberufe mit nachweisbarem IT-Anteil (vgl. die unter (2) aufgeführte Liste) können als praktische Vorbildung anerkannt werden.

Über die Anerkennung entscheidet der/die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

(2) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerIHG i. d. F. vom 27.2.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- 2.1 Systeminformatiker/in
- 2.2 Informationselektroniker/in
- 2.3 Fachinformatiker/in (verschiedener Ausrichtungen)
- 2.4 Informatikkaufmann/-frau
- 2.5 Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in,
- 2.6 Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau
- 2.7 Mathematisch-Technische/r Assistent/in

Weitere IT-, Medien- oder Elektroberufe (vgl. Listen der Ausbildungsberufe der IHK : „IT / Medienberufe“ und „Elektroberufe“) sind für die vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerIHG bedingt geeignet, sofern sie einen IT-Anteil enthalten und werden im Einzelfall durch den / die Studienfachberater/in geprüft.

Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

Anlage 2 zur StO Medieninformatik vom 01.02.2005

### **Durchführung und inhaltliche Gestaltung des Praxisprojekts**

- (1) **Ziel des Praxisprojekts**

Der/die Studierende soll im Praxisprojekt an konkrete Aufgabenstellungen der Medieninformatik herangeführt werden. Dabei kann es sich sowohl um IT-bezogene Aufgaben handeln (wie z. B. Systemanalyse, Erstellung, Wartung und Dokumentation von Software, Projektierung und Vertrieb von Hard- und Software oder Forschung und Entwicklung) oder auch um Medien bezogene Aufgaben handeln (Entwicklung und Konzeption multimedialer Anwendungen, grafische Gestaltung und Umsetzung von interaktiven Abläufen, Entwicklung multimedialer Produktionen oder Systementwicklung für multimediale Hard- und Software). Er/sie soll Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.
- (2) **Durchführung und Dauer des Praxisprojekts**

Das Praxisprojekt setzt sich zusammen aus einer 10-wöchigen Arbeit in einem Betrieb (Praxisphase), einer Vorlesung, die Kommunikations- und Präsentationstechnik vermittelt, sowie einer Präsentation, in der die Ergebnisse der Arbeit im Betrieb präsentiert, diskutiert und wissenschaftlich aufbereitet werden. Das Modul hat den Umfang von 15 Credits (entsprechend 450 Stunden). Die 10-wöchige betriebliche Arbeit sollte in den letzten 5 Wochen der Vorlesungszeit des 5. Studienplansemesters beginnen und bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des laufenden Semesters (5. Semester) abgeschlossen werden. Die Vorlesung des Praxisprojekts wird ebenso wie die restlichen Module des 5. Studienplansemesters geblockt zu Beginn des 5. Studienplansemesters durchgeführt. Die zum Praxisprojekt gehörende Präsentation (Übung) wird im 2. Prüfungszeitraum des 5. Studienplansemesters (zu Beginn des 6. Studienplansemesters) durchgeführt.
- (3) **Qualitative Kriterien und inhaltliche Gestaltung**

Das Praxisprojekt wird von eine/m/r Hochschullehrer/in wissenschaftlich begleitet. Die betriebliche Betreuungsperson sollte eine Qualifikation besitzen, welche dem angestrebten Studienziel entspricht.  
Die Tätigkeiten im Praxisprojekt sollten den Qualifikationsanforderungen des angestrebten Berufsfeldes nahe kommen.
- (4) **Abschluss des Praxisprojektes**

Die Tätigkeiten im Praxisprojekt sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen. Weiterhin ist eine Präsentation, die die Projektinhalte vermittelt, in einer Übung durchzuführen. Dabei sind die in der Vorlesung Kommunikations- und Präsentationstechniken erlernten Stoffinhalte anzuwenden. Der schriftliche Bericht und die Präsentation der betrieblichen Tätigkeit bilden die Grundlage für die Bewertung des Praxisprojektes. Zusätzlich stellt der praxisgebende Betrieb ein Arbeitszeugnis aus.

Anlage 3 zur StO Bachelor Medieninformatik vom 01.02.2005

1 von 2

**Studienplan Bachelor Medieninformatik**

		Studienplansemester									P/ WP	FB
Modul	Modulname	1			2			3				
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M1	Mathematik I	4	2	6							P	II
M2	Formale Grundlagen der Informatik	4		5							P	VI
M3	Mediendesign I	2	2	5							P	VI
M4	Technische Grundlagen der Informatik	3	1	5							P	VI
M5	Programmierung I (Konzepte)	4		4							P	VI
M6	Programmierung I (Praxis)		4	5							P	VI
M7	Mathematik II				4	2	6				P	II
M8	Betriebssysteme I				3	1	5				P	VI
M9	Datenbanksysteme I				2	2	5				P	VI
M10	Programmierung II				2	2	4				P	VI
M11	Mediendesign II				2	2	5				P	VI
M12	Computergrafik I				2	2	5				P	VI
M13	Software-Engineering I							2	2	5	P	VI
M14	Algorithmen							3	1	5	P	VI
M15	Multimedia-Engineering I							2	2	5	P	VI
M16	Multimediatechnik I (Video)							2	2	5	P	VI
M17	Multimediatechnik I (Audio)							2	2	5	P	VI
M18	Verteilte Systeme I							3	1	5	P	VI
	Summen	17	9	30	15	11	30	14	10	30		



Studienplansemester												
Modul	Modulname	4			5			6			P/ WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr		
M19	Software-Engineering II	2	2	5							P	VI
M20	Wahlpflichtmodul Projekt I	2	2	6							WP	VI
M21	Human Computer Interaction I	2	2	5							P	VI
M22	IT-Projektmanagement	4		4							P	I
M23	Verteilte Systeme II	2	2	5							P	VI
M24	Multimedia-Engineering II	2	2	5							P	VI
M25	Qualitätsmanagement				2	2	5				P	VI
M26	Computergrafik II				2	2	5				P	VI
M27	Wahlpflichtmodul Projekt II				2	2	5				WP	VI
M28	Praxisprojekt (Praxisphase, SU Kommunikation, Präsentation)				1	2	15				P	VI
M29	Betriebswirtschaftslehre							4		5	P	I
M30	AWE-Modul							2	2	5	WP	I
M31	Wahlpflichtmodul III							2	2	5	WP	VI
M32	Abschlussarbeit + Seminar								1	15	P	VI
	Summen	14	10	30	7	8	30	8	5	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden  
 Ü Übung  
 P Pflichtmodul  
 Cr Credits

SU seminaristischer Unterricht  
 WP Wahlpflichtmodul  
 AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen  
 FB für die Durchführung des Moduls  
 zuständiger Fachbereich

### Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodul Projekt I: Es kann zwischen

- Medienprojekt I und
- Softwareprojekt I

gewählt werden.

Wahlpflichtmodul Projekt II: Es kann zwischen

- Medienprojekt II und
- Softwareprojekt II

gewählt werden.

Wahlpflichtmodul III : Es kann zwischen

- „Ausgewählte Themen aus dem Medienbereich“ und
- „Ausgewählte Themen aus dem Softwarebereich“ gewählt werden.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI kann dieses Angebot erweitern.

Anlage 4 zur StO Bachelor Medieninformatik vom 01.02.2005

Die Modulbeschreibungen werden als Bestandteil dieser Ordnung unter [www.tfh-berlin.de/modulhandbuch](http://www.tfh-berlin.de/modulhandbuch) veröffentlicht.